

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0652/2016
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 27.04.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.05.2016

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	17.05.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.05.2016	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen, Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG;
hier: Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 03. Mai 2016

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, Mai 2016

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt den Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG in der als Anlage beiliegenden Fassung.

1. Sachverhalt

Am 16.03.2016 fasste der Stadtrat einen Grundsatzbeschluss über die Gründung der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG, einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Stadt Mainz (s. Beschlussvorlage-Nr. 313/2016). Die sanierungsbedürftigen Bürgerhäuser der Stadt Mainz sollen den Bürgerinnen und Bürgern als Orte der Begegnungen langfristig erhalten bleiben und das Gemeinwesen der Stadt und der Stadtteile fördern. Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat am 25.05.2016 die entsprechenden Gesellschaftsverträge beschließt (s. Beschlussvorlage-Nr. 0600/2016). Laut Gesellschaftsvertrag ist Unternehmensgegenstand der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG der Erwerb, die Verwaltung, die Vermietung und der Erhalt des im Eigentum der Gesellschaft stehenden Haus- und Grundbesitzes, insbesondere der Betrieb, die Vermietung und die Verpachtung der Bürgerhäuser u.a. in den Stadtteilen Finthen, Hechtsheim und Lerchenberg mit den dazugehörigen gewerblichen Nutzungen.

Nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat wird die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG per notarieller Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister voraussichtlich im Juni 2016 als Rechtspersönlichkeit gegründet sein. Zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit werden von der Gesellschafterin Stadt Mainz die Liegenschaften Bürgerhaus Finthen, Hechtsheim und Lerchenberg als Sacheinlagen in die Kapitalrücklage der Kommanditgesellschaft eingebracht. Aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 Rheinland-Pfalz wird ein Investitions- und Sanierungszuschuss i.H.v. 15 Mio. € gewährt.

Die Gründung der Gesellschaft und die Übertragung der Liegenschaften in das Vermögen der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG sollen den künftigen Betrieb der Bürgerhäuser langfristig sichern und die Ausübung der Aktivitäten durch die Vereine und Organisationen der Stadt Mainz sowie ihre Bürgerinnen und Bürger ermöglichen.

Beihilferechtliche Würdigung

Die Übertragung der Liegenschaften, die städtischen Verlustausgleichszahlungen sowie der Investitions- und Sanierungszuschuss sind Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Gewährung dieser Begünstigungen hat die Stadt Mainz vor Beginn der Maßnahmen durch eine beihilferechtliche Betrauung abzusichern. Danach dürfen die von der Stadt Mainz zugunsten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG gewährten Ausgleichsleistungen lediglich für die dem Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zugeordneten Tätigkeiten eingesetzt werden. Eine Gewährung der Ausgleichsleistungen für den Nicht-DAWI-Bereich ist rechtlich nicht zulässig, was durch die Aufstellung einer jährlichen Trennungsrechnung durch die Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG sichergestellt wird.

Inhalt und Aufbau des Betrauungsaktes

Der in der Anlage beiliegende Entwurf des Betrauungsaktes der Stadt Mainz zugunsten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG erfüllt die Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des „Almunia-Pakets“¹. Er enthält folgende Angaben:

- die genaue Art und die Dauer der Gemeinwohlverpflichtung;
- das betraute Unternehmen und ggfs. das betreffende Gebiet;
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichszahlungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Der Betrauungsakt stellt sicher, dass die von der Stadt Mainz durchzuführenden Maßnahmen

zum Erhalt, zum Betrieb, zur Vorhaltung und zur Vermarktung der Bürgerhäuser in den Stadtteilen Finthen, Hechtsheim und Lerchenberg sowohl für soziokulturelle Zwecke als auch für Zwecke der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger sowie durch die Vereine und Organisationen der Stadt Mainz als Gemeinwohlaufgabe anzusehen sind und dass die Stadt ihrer Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge nach Art. 49 der Rheinland-Pfälzischen Verfassung in Verbindung mit §§ 1, 14 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz nachkommt.

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG auf die Ausgleichsleistungen. Weiterhin ist der Betrauungsakt auf 10 Jahre begrenzt. Die Betrauung kann durch einen Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert oder widerrufen werden.

2. Lösung

Der Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

3. Alternative

Nicht zu betrauen und das beihilferechtliche Risiko einzugehen.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

Anlage

Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG

ⁱ Das sog. „Almunia“-Paket der Europäischen Kommission für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) trat am 31.01.2012 in Kraft. Das Paket besteht aus folgenden Instrumenten:

- Mitteilung 2012/C 8/02 vom 11.01.2012 über die Anwendung der EU-Beihilfavorschriften auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI;
- Beschluss 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV (Freistellung von Notifizierungspflicht);
- Mitteilung 2012/C 8/03 vom 11.01.2012, der EU-Rahmen für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen;
- Mitteilung 2012/C 8/04 vom 20.12.2011, die sog. „De-minimis“-Verordnung.